



seit 1960

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

KURT CARSTENS †
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht,
Rechtsbeistand für bürgerliches Recht,
Handels- und Gesellschaftsrecht

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
Fachberater für Controlling
und Finanzwirtschaft

NILS PÄTZOLD
Diplom-Volkswirt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)
und Gesellschaftsrecht

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

März 2022

Und noch etwas,

1. Verstärkung unseres Teams

Wir haben unseren bewährten Mitarbeiter

Dipl.-Volkswirt Nils Pätzold
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

als Partner ins CRT-Team aufgenommen. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und eine weitere Stärkung unserer Kompetenzen zum Vorteil unserer Mandanten.

Herr Pätzold unterstützt Sie mit steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung sowie im Bereich der Erstellung von Jahresabschlüssen. Als Wirtschaftsprüfer ist er außerdem in der CRT Carstens Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich der Jahresabschlussprüfung tätig.



(v. l. Nils Pätzold, Markus Hildebrandt, Hergen Kalitzki, Jörg Bischoff)

2. Viele Corona-Hilfen verlängert

Das Bundeskabinett hat das 4. Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Darin finden sich eine ganze Reihe positiver Nachrichten für Unternehmer. Eine Übersicht über die wichtigsten Regelungen:

- ♦ Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert. Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet.
- ♦ Die Sonderregeln für Investitionsabzugsbeträge wurden um ein weiteres Jahr verlängert.
- ♦ Die degressive Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde um ein Jahr verlängert. Die schnelle Refinanzierung schafft Investitionsanreize (2,5fache der linearen Abschreibung, höchstens 25 %).
- ♦ Um die Liquidität von Unternehmen zu erhalten, werden die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen um ein weiteres Jahr verlängert.
- ♦ Die Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld wird um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.
- ♦ Die Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein weiteres Jahr verlängert (bis zum 31. Dezember 2022).
- ♦ Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert bis 31. August 2022 (Land- und Forstwirtschaft bis 31. Januar 2023). Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 - auch für nicht beratene Steuerpflichtige - verlängert.

Fazit: Die Corona-Krise geht, viele Corona-Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen bleiben noch erhalten.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 21. Februar 2022)

3. Grundsteuer - Welche Papiere brauchen Sie?

Die neue Grundsteuer wird Ihnen viel Arbeit machen. Sie können sich das Steuer-Leben 2022 aber leichter machen, wenn Sie schon jetzt damit beginnen, die umfangreichen Daten für die zwingende Grundsteuererhebung zusammenzutragen. Das Finanzamt wird etliche Angaben von Ihnen verlangen. Die meisten finden Sie in Ihren Papieren (Bauunterlagen, Kaufvertrag). Aber sind die gut sortiert und greifbar? Ein Blick auf die Details:

Bei Wohngebäuden ist nur die Wohnfläche zu erklären. Die Fläche eines Arbeitszimmers gehört zur Wohnfläche. Terrassen- und Balkonflächen werden zu 25 % angesetzt. Sind Terrassen- und Balkonflächen von besonderer Qualität (z. B. wenn diese überdacht/seitlich wettergeschützt sind) können es 50 % sein.

Bei Zimmern mit Dachschrägen wird die Fläche unter einer Dachschräge bis 100 cm Höhe gar nicht berechnet. Ab einer Höhe von 100 cm bis 199 cm ist die Fläche nur mit 50 % zu berechnen. Ab 200 cm Höhe unter der Dachschräge ist die Fläche vollständig als Wohnfläche zu berechnen.

Es gibt etliche Regeln und Ausnahmen bei der Flächenberechnung. Die beziehen sich auf die Berechnung der Wohnfläche für Keller, Dachgeschosse, Garagen und Nebengebäude und Gartenhäuser.

Auch zu Grund und Boden sind viele Angaben erforderlich. Dazu zählen Gemarkung, Flur, Flurstück und Fläche des Grund und Bodens in Quadratmetern. Die Informationen finden Sie im Liegenschaftskataster. Außerdem ist die Grundbuchblattnummer anzugeben (Grundbuchblatt oder auch in den Bauunterlagen oder im Kaufvertrag).

Tragen Sie so viel und so genau wie möglich die korrekten Angaben zusammen. Grobe Schätzwerte sind nicht zu empfehlen. Denn das Finanzamt wird - ähnlich wie bei der Einkommenssteuererklärung - keinen Spaß verstehen. Wer es in der vorgegebenen Zeit nicht schafft, alle Werte exakt anzugeben, sollte seine Erklärung gegenüber dem Finanzamt als vorläufigen Bescheid ausweisen. Im Jahr 2023 können die Angaben noch berichtigt werden. Wer keine Erklärung abgibt, geht das Risiko ein, dass das Finanzamt alle Daten schätzt.

Fazit: Bereiten Sie die zweite Steuererklärung rechtzeitig vor. Einreichen können Sie die Daten ab dem 1. Juli elektronisch über die Elster-Onlineplattform bis zum 31. Oktober 2022. Auf deren Basis wird die neue Grundsteuer berechnet, die ab 2025 gilt. Maßgeblich für die Neuberechnung der Grundsteuer ist der Wert am 1. Januar 2022.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 24. Februar 2022)

4. Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse gewährte Geldprämie (Bonuszahlung) für gesundheitsbewusstes Verhalten können die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge mindern. Aus Vereinfachungsgründen kann man davon ausgehen, dass Bonuszahlungen bis zu einer Höhe von 150,00 Euro pro versicherter Person Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen und den Sonderausgabenabzug nicht mindern. Nur Bonuszahlungen über 150,00 Euro sind als Beitragsrückerstattungen zu betrachten und reduzieren den Sonderausgabenabzug.

Diese Regelung gilt für alle bis zum 31. Dezember 2023 geleisteten Zahlungen.

5. Kaufvertrag gilt trotz Kostenexplosion

Ein Händler ist an einen Kaufvertrag gebunden, auch wenn sich die verkaufte Ware für ihn nur noch teurer als geplant lieferbar ist. Das ist der auch auf andere Fälle übertragbare Kern eines aktuellen Urteils des Landgerichts Köln. Geklagt hatte eine Uhrenhändlerin. Allerdings hat das Gericht auch dem Käufer eine Schadensminderungspflicht auferlegt.

Der Fall: Ein Uhrenliebhaber bestellte bei der Händlerin in Köln eine neue Rolex Submariner Date 116610 LV für 15.990,00 Euro. Die Händlerin bestätigte den Kauf. Fünf Tage später informierte sie den Kunden darüber, dass es zu Lieferverzögerungen durch die allgemeine Marktlage und die Corona-Situation komme. Sie bemühe sich aber um die Beschaffung der Uhr. Die Händlerin stornierte die Bestellung schließlich „wegen Lieferschwierigkeiten“. Sie bot die gleiche Uhr auf ihrer Website aber weiter zum Kauf an, nun aber zum Preis von 21.990,00 Euro. Der Kunde stellte sich mit dem Storno nicht zufrieden. Er orderte die Uhr erneut über die Website zum neuen Preis und forderte zugleich die Differenz in Höhe von 6.000,00 Euro als Schadensersatz.

Das Gericht gab diesem Begehren grundsätzlich statt und sprach dem Käufer Schadenersatz zu. Mit einer Einschränkung: Das LG entschied, dass dem Käufer nur knapp die Hälfte des geforderten Betrags zusteht. Er habe versäumt, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Schließlich hätte ihn die Uhrenhändlerin auf ein Angebot eines deutschen Händlers mit Echtheitsgarantie sowie Originalpapieren zum Preis von 18.750,00 Euro aufmerksam gemacht, das er hätte annehmen müssen.

Fazit: Ein Händler ist an den einmal geschlossenen Kaufvertrag gebunden. Das gilt auch dann, wenn die verkaufte Ware nur noch teurer lieferbar ist. Der Käufer hat allerdings Schadensminderungspflichten (Urteil: LG Köln vom 30. November 2021, Az.: 5 O 140/21).

(Quelle: Fuchsbriefe vom 6. Januar 2022)

6. Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

BMF, Schr. v. 22. Februar 2022 - IV C 3 - S 2190/21/10002 :025, DOK 2022/0186479

Den Kernbereich der Digitalisierung bilden die Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware. Diese Wirtschaftsgüter unterliegen aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die der Abschreibung nach § 7 EStG zugrunde zu legen ist, wurde für diese Wirtschaftsgüter allerdings seit rund 20 Jahren nicht mehr geprüft und bedarf deshalb einer Anpassung an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Nutzungsdauer von Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) und von Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung steuerlich die folgenden Grundsätze:

I. Nutzungsdauer

1. Für die nach § 7 Abs. 1 EStG anzusetzende Nutzungsdauer kann für die in Rn. 2 ff. aufgeführten materiellen Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ sowie die in Rn. 5 näher bezeichneten immateriellen Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

1.1 Die betroffenen Wirtschaftsgüter unterliegen auch weiterhin § 7 Abs. 1 EStG. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, stellt

- keine besondere Form der Abschreibung,
- keine neue Abschreibungsmethode und
- keine Sofortabschreibung dar.

Die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer stellt zudem auch kein Wahlrecht i. S. d. § 5 Abs. 1 EStG dar.

1.2 Auch bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr gilt, dass

- die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, mithin bei Fertigstellung, beginnt,
- die Wirtschaftsgüter in das nach R 5.4 EStR 2012 zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind,
- der Steuerpflichtige von dieser Annahme auch abweichen kann,
- die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich ist.

1.3 Die Regelung findet gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 S. 1 EStG auch für Überschuss-einkünfte Anwendung.

1.4 Es wird nicht beanstandet, wenn abweichend zu § 7 Abs. 1 S. 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Mits Oetters


Markus Hildebrandt